

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 13

Freitag, 17. April 2015

Ausgabe 04/2015

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- „Mehr Mut für Werte“

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.03.2015 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses am 13.04.2015 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 13 Hauptsatzung
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 19.03.2015 gefasste Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Vereine, Verbände und Institutionen

- Informationen des Seniorenklubs
- Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pötzsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Blumenlädchen

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

„Mehr Mut für Werte“

„Wir brauchen mehr Mut, uns für die wichtigen Dinge und Werte hörbar einzusetzen.“ Dies forderte Bundesinnenminister Thomas de Maizière am vergangenen Wochenende vor etwa 40 sächsischen Oberbürgermeister/-innen und Bürgermeister/-innen aller Parteien. Auf Einladung des Sächsischen Kommunalen Studieninstituts Dresden (SKSD) stellte er sich im Rahmen des 17. Bürgermeisterwochenendes den Sorgen und Nöten der Stadtoberhäupter.

Zum Thema der menschenwürdigen Unterbringung der unaufhörlich steigenden Zahl von Asylsuchenden herrschte Einhelligkeit bei den Bürgermeistern: „Wir wollen uns nicht drücken! Aber wir brauchen Unterstützung von oben.“ Besondere Sorge bereitet den Politikern die steigende Gewaltintensität der letzten Monate. Dem Grenzen zu setzen sind alle aufgefordert, so de Maizière – Elternhäuser, Schulen, öffentlicher Dienst. Auch die Geschäftsführerin des SKSD, Gesine Wilke, fühlt sich dem verpflichtet. „Wir versuchen auf allen Ebenen der Ausbildung deutlich zu machen, dass für den öffentlichen Dienst der Name auch Programm und Arbeitsauftrag ist.“ Hauptsächlich mit der fachlichen und Führungsqualifikation der Bürgermeister und der kommunalen Beschäftigten befasst, ist ihr Anliegen mit dem inzwischen seit 20 Jahren stattfindenden Bürgermeisterwochenende unter anderem, „dass die Bürgermeister ihre Probleme und Fragen an höchster Stelle anbringen und diskutieren können.“

Zu Gast waren die Bürgermeister in diesem Jahr in der Gemeinde Arnsdorf, deren kommunalpolitische Besonderheiten ihnen durch Bürgermeisterin Martina Angermann nahegebracht wurden.

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.03.2015 gefassten Beschlüsse

RAT/3-37/15 Erneute Vergabe des Namens „Geschwister Scholl-Grundschule“

Der Stadtrat beschließt die Bestätigung des historisch überlieferten Namens "Geschwister-Scholl" für die Geschwister-Scholl-Grundschule (ehemalige 2. Grundschule).

Weißwasser, den 26.03.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/3-38/15 Änderung und Anpassung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Weißwasser

Der Stadtrat ermächtigt die Stadtverwaltung, dass Abwasserbeseitigungskonzept hinsichtlich der Ausweisung der dauerhaft dezentral zu entsorgenden Wohngrundstücke zu ändern. Eine Änderung ist nur in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (LRA) zulässig.
Die Ermächtigung ist befristet bis zum 31.12.2015.

Weißwasser, den 26.03.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/3-39/15 Teilnahme am ESF-Bundesprogramm Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)

Der Stadtrat beschließt die Teilnahme der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am ESF-Bundesprogramm Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ) mit dem Projekt: „Perspektive(n) Weißwasser - Innovative Stadtentwicklung durch Stärkung der Wirtschaft und lebensphasenorientierte Arbeitsmodelle“

Weißwasser, den 26.03.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/3-40/15 Beschluss über die Annahme einer Sachspende

Der Stadtrat beschließt die Annahme einer Sachspende von Spiel- und Beschäftigungsmaterialien im Wert von 142,84 € der WBG-Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser für die Kindertagesstätte „Ulja“.

Weißwasser, den 26.03.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses am 13.04.2015 gefassten Beschlusses

HSA/4-41/15 Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 3, Teil des Flurstückes 402/12, mit einer Größe von ca. 1.500 m², Lage Bautzener Straße

Der Haupt- und Sozialausschuss beschließt den Teilungsverkauf des Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 3, Flurstück 402/12 mit einer Größe von ca. 1500 m² zu einem Kaufpreis von 12.000,00 € an Herrn Sylvio Heuer aus Berlin. Mehr- oder Mindergrößen nach dem Fortführungsnachweis sind mit 8,00 €/m² auszugleichen.

Weißwasser, den 14.04.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 13 Hauptsatzung

OB/02/15 Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 1, Flurstück 487/1 mit einer Größe von 1.249 m², Lage: an der Waldhausstraße

Der Oberbürgermeister beschließt den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 1, Flurstück 487/1 mit einer Größe von 1.249 m² zu einem Kaufpreis von 7.685,00 € an die Eheleute Sabine und Rudolf Jagla aus Weißwasser. Alle Notar- und Gerichtskosten sowie die Grunderwerbssteuer übernehmen die Käufer.

Weißwasser, den 01.04.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt
am **Mittwoch, dem 29.04.2015, um 16.00 Uhr**
im Lesesaal der Stadtbibliothek Weißwasser,
Straße des Friedens 14

seine

Sitzung Nr. 8-4/15

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
3. Informationen des Oberbürgermeisters
4. Beschlussfassung
 - 4.1 Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für das Haushaltsjahr 2015
 - 4.2 Satzung zur Änderung der Satzung zur

Gebührenordnung für das Glasmuseum der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

- 4.3 Förderung der freien Träger der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege
- 4.4 Genehmigung der Vorplanung für den Neubau des Hortes an der Geschwister-Scholl-Grundschule in Weißwasser
- 4.5 Genehmigung der Vorplanung für den Neubau der KiTa „Regenbogen“ in Weißwasser
- 4.6 Beschlüsse zur Annahme von Spenden
- 5. Informationen und Anfragen
- 5.1 AG Vattenfall
- 5.2 OSP
- 5.3 Trinkwasser - Sachstandsbericht
- 5.4 Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung
- 5.5 Neue Informationen und Anfragen
- 6. Anträge
- 6.1 Anträge aus vorherigen Sitzungen
- 6.2 Neue Anträge
- 7. Einwohnerfragen (gegen 18.00 Uhr)
- 7.1 Beantwortung der Fragen aus der letzten Sitzung
- 7.2 Aktuelle Fragen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 15.04.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses

Der Haupt- und Sozialausschuss führt
am Montag, dem 11.05.2015 um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine

Sitzung Nr. 7-5/15

durch

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung
- 2. Bericht des Ortschronisten
- 3. Informationen/Anfragen
- 4. Beschlussfassung
- 4.1 Übernahme Leasingvertrag Multicar WESDA
- 4.2 Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 8, Flurstücke 290 und 291 mit einer Größe von 719 m², Lage: Dominium/August-Bebel-Straße
- 5. Anträge
- 5.1 Antrag zur Einberufung einer Sondersitzung des Haupt- und Sozialausschusses

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 15.04.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt
am Dienstag, dem 12.05.2015, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine

Sitzung Nr. 7-5/15

durch

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung
- 2. Projektidee Bahnhof Weißwasser (Hochschule Görlitz-Zittau)
- 3. Informationen/Anfragen
- 4. Beschlussfassung
- 4.1 Vergabe der Planungsleistungen für die Außenanlagen KiTa Regenbogen in Weißwasser
- 4.2 Vergabe Hofgestaltung Fr.-Froboes-Grundschule in Weißwasser
- 5. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 15.04.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 19.03.2015 gefassten Beschlüsse

07/15

Änderung der Besetzung des Gemeindevwahlausschusses

1. Der Gemeinderat erkennt die Gründe von Frau Kerstin Weiß zur Ablehnung ihrer Tätigkeit im Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Weißkeißel für die Bürgermeisterwahl am 07. Juni 2015 und soweit erforderlich für den 2. Wahlgang am 28. Juni 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 4 SächsGemO an. Ihre Bestellung zur stellvertretenden Beisitzerin im Gemeindevwahlausschuss ist zurückzuziehen.
2. Der Gemeinderat wählt Frau Brigitte Nicke zur stellvertretenden Beisitzerin in den Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Weißkeißel für die Bürgermeisterwahl am 07. Juni 2015 und soweit erforderlich für den 2. Wahlgang am 28. Juni 2015. Ihre Bestellung zur stellvertretenden Beisitzerin im Gemeindevwahlausschuss ist vorzunehmen.

Weißkeißel, den 20.03.2015
Andreas Lysk
Bürgermeister

08/15

Kauf eines Gebäudes, Kaupener Straße 4 a durch die Gemeinde Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel beschließt den Erwerb des Gebäudes auf dem Grundstück Gemarkung Weißkeißel, Flur 1, Flurstück 74/1, Lage Kaupener Straße 4 a. Der Kaufpreis beträgt 4.000 € incl. Mehrwertsteuer.

Die Mittelbereitstellung erfolgt durch eine außerplanmäßige Ausgabe im Produktkonto 111305 029000 (Investmaßnahme 1), mit Deckung aus dem Produktkonto 541001 038000 (Investmaßnahme 1).

Weißkeißel, den 20.03.2015
Andreas Lysk
Bürgermeister

09/15

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung i.d.F vom 03.03.2014 i.V.m. § 2 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesens (Sächsisches Bestattungsgesetz) i.d.F. 8.Juli 1994 rechtsbereinigt am 11.07.2009 hat der Gemeinderat Weißkeißel am 19.03.2015 folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung beschlossen

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weißkeißel

I.

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Verwaltung
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II.

Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Rechte und Pflichten der Dienstleistungserbringer

III.

Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Konservierte Leichen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Ausgrabungen und Umbettungen

IV.

Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Sondergrabstätten
- § 18 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 19 Inhalt des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten
- § 20 Übertragung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten
- § 21 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

V.

Gestaltung der Grabstätten

- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 23 Wahlmöglichkeiten

VI.

Grabmale

- § 24 Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften
- § 25 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften
- § 26 Zustimmungserfordernis
- § 27 Material und Gestaltung der Grabmale
- § 28 Standsicherheit der Grabmale
- § 29 Aufstellung von Grabmalen
- § 30 Wiederverwendung
- § 31 Unterhaltung
- § 32 Entfernung

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 33 Allgemeines
- § 34 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII.

Trauerhalle und Trauerfeiern

- § 35 Benutzung der Trauerhalle
- § 36 Trauerfeiern auf dem Friedhof

IX.

Schlussvorschriften

- § 37 Alte Rechte
- § 38 Haftung
- § 39 Gebührenpflicht
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Ausnahmeregelungen
- § 42 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Verwaltung

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Weißkeißel, gelegen in Weißkeißel und dem Ortsteil Haide. Die Friedhöfe befinden sich im Eigentum der Gemeinde Weißkeißel.
- (2) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Empfänger oder Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahlgrab-

- stätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Stadt Weißwasser im Zuge der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Weißkeißel. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die Friedhofsverwaltung der Stadt Weißwasser berechtigt und verpflichtet. Sie hat ihren Sitz auf dem Friedhofsgelände, Forstweg 43 in 02943 Weißwasser.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Ehrung der Toten und der Pflege ihres Andenkens.
- (2) Die Friedhöfe dienen zur Bestattung (Erdbestattung und Beisetzung von Aschen) verstorbener Einwohner der Gemeinde Weißkeißel sowie in ihrem Gemeindegebiet verstorbener oder tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (3) Auf den Friedhöfen kann ferner bestattet werden, wer früher im Gebiet der Gemeinde Weißkeißel gewohnt und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder in eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen ohne Rücksicht auf den letzten Wohnsitz auch Verstorbene bestattet werden, die das Nutzungsrecht an einer Grabstätte zu Lebzeiten erworben haben.
- (4) Die Bestattung anderer Personen, die nicht zu dem in Abs. 2 und 3 genannten Personenkreis gehören, kann die Gemeinde auf Antrag in besonderen Fällen zulassen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiederhergestellt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde Weißkeißel kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde Weißkeißel kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung und Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist nur von Anbruch des Tages bis zum Anbruch der Dunkelheit gestattet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
- Tiere mitzuführen, ausgenommen Hunde, die körpernah an der Leine und nur auf den Friedhofswegen zu führen sind,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrrädern, zu befahren, ausgenommen davon sind

Kinderwagen und Rollstühle, sowie die Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

- Waren aller Art und Dienstleistungen anzubieten.
- ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen.
- Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,
- Blumen und Sträucher von den Friedhofsanlagen oder von fremden Gräbern ohne Erlaubnis des Berechtigten zu entfernen,
- zu lärmern oder zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- Geldsammlungen durchzuführen,
- fremde Sachen und Gegenstände mitzunehmen oder zu entfernen. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.

Die Punkte c) und i) gelten auch für die Vorplätze der Friedhofseingänge entsprechend.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.

- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften nach Abs. 2 verstoßen oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, kann auf Zeit oder dauerhaft das Betreten des Friedhofs untersagt werden.
- (5) Die Durchführung von Totengedenkfeiern und anderen nicht mit Bestattungen zusammenhängenden Veranstaltungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung ist spätestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Weißwasser einzuholen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen. Die Dienstleistungserbringer, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, kann die Gemeinde ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (2) Die Zulassung nach Abs. 1 erfolgt auf Antragstellung bei der Gemeinde. Sie wird erteilt, wenn Eignung und Zuverlässigkeit in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht vorhanden ist. Zur Aufstellung von Grabmalen ist die Person fachlich geeignet, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes und der TA Grabmal die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Person muss weiterhin in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin die Standfestigkeit von Grabanlagen zu beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, vom Dienstleistungserbringer nach Abwägung des unmittelbaren und besonderen Risikos für die Gesundheit oder die Sicherheit des Dienstleistungsempfängers oder eines Dritten oder für die finanzielle Sicherheit des Dienstleistungsempfängers eine der Art und dem Umfang des Risikos

angemessene Berufshaftpflichtversicherung zu fordern. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die gesetzlichen Bestimmungen, die Unfallverhütungsvorschriften, die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und einzuhalten. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von Montag bis Samstag (ausgenommen Feiertage) sowie am Samstag vor Allerheiligen und vor Totensonntag während der Öffnungszeiten des Friedhofs durchgeführt werden. Für Steinmetze, Bildhauer und vergleichbare Gewerbetreibende ist zusätzlich der Samstag für ihre Tätigkeiten ausgeschlossen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Materialien und Werkzeuge dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Während der Durchführung von Bestattungshandlungen haben alle Arbeiten an den angrenzenden Grabfeldern zu ruhen. Gleiches gilt für den unmittelbaren Umkreis der Trauerhalle.
- (7) Fahrzeuge dürfen nicht im Bereich der Trauerhalle abgestellt werden.
- (8) Die Dienstleistungserbringer dürfen den Hauptweg zur Trauerhalle nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren, alle anderen Friedhofswege dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Auf die Beschaffenheit der Wege ist Rücksicht zu nehmen. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Die Durchführung von Fahrten innerhalb des Friedhofs ist nur zur An- und Abfuhr von Materialien zulässig. Die Fahrzeuge dürfen innerhalb des Friedhofs lediglich für die Dauer des Be- und Entladens abgestellt werden. Beschädigungen oder Verunreinigungen der Friedhofsanlage sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (9) Den Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 9 verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 1 bis 3 nicht oder nicht mehr gegeben ist, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (10) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Grabmalgenehmigungsverfahrens nach § 26 für unvollständige und / oder nicht den Regeln der TA Grabmal entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, können als unzuverlässig eingestuft werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung des Grabmales ohne Grund nicht an die im Genehmigungsverfahren gemachten Angaben halten und/oder dies nicht im Abnahmeprotokoll gemäß TA Grabmal vermerken.
- (11) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen durch die Dienstleistungserbringer werden jährliche Benutzungsgebühren erhoben.

III. Bestattungsvorschriften § 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind mit Vorlage der Bestattungsunterlagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften rechtzeitig vor dem Bestattungstermin anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeier.
- (3) Die Festlegung des Beisetzungstermins für eine von auswärts angeforderte Urne sollte erst nach Eingang der Urne erfolgen.
- (4) Die für die Gestaltung der Trauerfeier erforderliche Ausstattung der Trauerhalle stellt die Gemeinde.
- (5) Bei bereits bestehenden Wahlgräbern sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, soweit erforderlich, rechtzeitig vor dem Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die

Beseitigung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Särge müssen aus festem, verrottbarem, umweltverträglichem Material bestehen und gut abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Der Boden ist mit einer 5 - 10 cm hohen Schicht aufsaugender, verrottbarer Stoffe zu bedecken. Särge für Erdbestattungen müssen innerhalb der Ruhezeit entsprechend § 11 verrotten.
- (2) Särge für Erdbestattungen sollen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,70 m sein. Die Verwendung größerer Särge ist anzumelden. Für größere Särge wird eine höhere Beisetzungsgebühr erhoben.
- (3) Särge, Sargausstattungen und Sterbewäsche für Feuerbestattungen müssen den geltenden Vorschriften entsprechen. Insbesondere müssen Särge aus Vollholz hergestellt sein. Andere Werkstoffe sind nur zulässig, wenn durch Sachverständigengutachten die Gleichwertigkeit hinsichtlich Emission luftfremder Stoffe, Ascherückständen und allgemeiner Eignungsvoraussetzungen (einschließlich gleicher Einäscherungsbedingungen) nachgewiesen wird. In den Sargwerkstoffen dürfen Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel und halogenorganische Verbindungen nicht vorkommen. Das Material kann naturbelassen, gestrichen, lackiert oder beschichtet sowie verleimt sein. Den Anstrichstoffen, Lacken, Beschichtungen und Klebstoffen dürfen keine Schwermetallhaltigen Zusatzstoffe beigelegt sein. Vom Material kann für verwendete Artikel eine Unbedenklichkeitserklärung gefordert werden. Die Maße für Feuerbestattungssärge gelten analog denen für Erdbestattungen.
- (4) Die Angehörigen sind berechtigt, Schmuckurnen bis zu einer Größe von 20 cm x 30 cm und bis zu einem Gewicht von 1,5 kg zu verwenden. Sollen größere oder schwerere Schmuckurnen verwendet werden, ist dies anzumelden. Für größere/schwerere Schmuckurnen wird eine höhere Beisetzungsgebühr erhoben. Urnen aus schwer zersetzbaren oder schadstoffhaltigen Stoffen dürfen nicht verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Marmor, Keramik, Kupfer und Kunststoffe aller Art.
- (5) Ausnahmsweise kann die Gemeinde auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

§ 9 Konservierte Leichen

Die Erdbestattung konservierter Leichen wird auf den Friedhöfen der Gemeinde Weißkeißel nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland verstorben sind und die nach ausländischem Recht vor der Überführung konserviert werden mussten.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde ist für das Ausheben und Verfüllen der Gräber verantwortlich.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt
 - a) bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind 10 Jahre
 - b) in allen anderen Fällen 20 Jahre
- (2) Die Ruhezeit beträgt
 - a) bei Aschen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind 10 Jahre
 - b) in allen anderen Fällen 20 Jahre

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, der Genehmigung des Gesundheitsamtes und der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles unter Beachtung des § 22 Abs. 3 des Sächsischen Bestattungsgesetzes erteilt werden. Eine Umbettung aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb des Friedhofs ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (4) Umbettungen werden nur auf Antrag des für das Grab Nutzungsberechtigten vorgenommen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob aus dem Kreis der Hinterbliebenen ein Widerspruch gegen die Umbettung vorliegt.
- (5) Die Umbettungen werden von der Gemeinde bzw. durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettung von Leichen ist nur während der kalten Jahreszeit möglich.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten § 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Sondergrabstätten
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage sowie auf Veränderung oder Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zulässig.
- (5) Wohnungswechsel sowie Namensänderung des Nutzungsberechtigten sind in der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Entstehende Kosten für den anfallenden Verwaltungsaufwand bei notwendigen Nachforschungen durch die Friedhofsverwaltung bei Verletzung der Anzeigepflicht sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen, in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Auf dem Friedhof werden eingerichtet
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 2. Lebensjahr ab.
- (3) In jeder Reihengrabstätte kann nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Eine Reihengrabstätte kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale zu entfernen und die Grabstätte nach Maßgabe des § 32 abzuräumen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Beisetzungen von Aschen mehrerer Familienmitglieder mit mehreren Grabstellen. Pro Grabstelle der Grabstätte kann zusätzlich eine Urne, bei einem Wahlgrab für zwei Erdbestattungen können maximal zwei Särge und zwei Urnen beigesetzt werden, bei noch nicht abgelaufenen Ruhefristen.
- (2) Bei Wahlgräbern wird durch Erwerb ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
Das Nutzungsrecht kann auch ohne Vorliegen eines Todesfalles erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr.
- (3) Wahlgrabstätten können ein- und mehrstellig sein.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht erneut erworben werden. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Die Gemeinde kann an die Erneuerung des Nutzungsrechts die Bedingung knüpfen, dass die Grabstätte beim nächsten Bestattungsfall nach den dann geltenden Gestaltungsrichtlinien angelegt bzw. umgestaltet wird.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Die Verlängerung - bei Mehrfachgrabstätten für sämtliche Grabstellen - wird zumindest bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ruhezeit endet, vorgenommen.
- (6) Ein Anspruch auf Einräumung, Verlängerung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Beisetzung mehrerer Urnen in einer Grabstätte ist bei gleichlangen Ruhezeiten möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
- (4) Das Nutzungsrecht kann auch ohne Vorliegen eines Todesfalles erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) In einem Urnenwahlgrab können in der Regel 4 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Die Aschen Verstorbener können auch in bereits vorhandenen Erdbestattungsgrabstätten beigesetzt werden. Bei Wahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht gegebenenfalls entsprechend zu verlängern. In einer bereits belegten Reihengrabstätte ist die Beisetzung von Urnen nur möglich, wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit des in dem Grab bestatteten Toten nicht übersteigt.
- (7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§ 17 Sondergrabstätten

- (1) Eine Form von Sondergrabstätten ist die Hochgrabanlage. Diese Anlage besteht aus mehreren Grabstätten. Sie werden an Nutzungsberechtigte zur Beisetzung von maximal zwei Urnen für die Zeit von 20 Jahren vergeben. Zum Zeitpunkt der Beisetzung der zweiten Urne ist das Nutzungsrecht gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhefrist zu verlängern. Wird das Recht auf Beisetzung einer zweiten Urne nicht innerhalb von 20 Jahren in Anspruch genommen, ist die Ruhezeit abgelaufen und eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich. Die Gestaltung der Grabstätten obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Gestaltung der Grabanlage (Grabmal) wird durch die Gemeinde Weißkeißel vorgeschrieben und ist für den Erwerber der Grabstätte bindend.
- (3) Die Einrichtung von Grabstellen, Blumenablageplätzen oder das Aufstellen von Grabzeichen ist nicht gestattet.

- Bei Zuwiderhandlung kann auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung vorgenommen werden.
- (4) Eine weitere Form von Sondergrabstätten sind Mauergrabstätten. Sie werden an Nutzungsberechtigte als Grabstätten für Erdbestattungen vergeben. Zusätzlich können auch Urnen beigelegt werden. Eine Mauergrabstätte besteht aus 3 Grabstellen für Erdbestattungen.
 - (5) Bei Mauergrabstätten wird durch Erwerb ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
 - (6) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Mauergrabstätten.

§ 18 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zum Erhalt dieser Grabstätten regeln das Gräbergesetz und das Sächsische Bestattungsgesetz (SächsBestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Inhalt des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht, in einer Wahlgrabstätte bestattet zu werden und Angehörige, die hier wohnhaft sind, bestatten zu lassen.
Als nächste Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz)
 - b) Kinder
 - c) Eltern
 - d) Geschwister
 - e) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - f) Großeltern
 - g) Enkelkinder
 - h) sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
 Die Bestattung von anderen Toten oder deren Aschen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat weiter das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte den Vorschriften der Friedhofsatzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten.

§ 20 Übertragung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts bzw. noch zu Lebzeiten soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, können die Erben innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des Berechtigten aus ihrem Kreis eine Person bestimmen und beantragen, das Nutzungsrecht auf diese zu übertragen. Ist bis zum Zeitpunkt von 6 Monaten nach Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung zur Übertragung des Nutzungsrechts getroffen, geht dieses in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,

- h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- i) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte soll das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf eine in Abs. 1 Satz 3 genannte Person übertragen; die Übertragung an Kirchen oder Religionsgemeinschaften ist zulässig. In jedem Fall muss die Übertragung durch einen Vertrag erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Unterlässt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so tritt derjenige als Rechtsnachfolger an seine Stelle, der in der Reihenfolge nach Abs. 1 Satz 3 und 4 der Nächste ist.
- (4) Ist ein Rechtsnachfolger eines Nutzungsrechts nicht bekannt und nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt die Aufforderung zur Umschreibung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Stecken einer Grabtafel.
- (5) Eine Veräußerung des Nutzungsrechts ist nicht zulässig.

§ 21 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt
 - a) durch Zeitablauf (§ 11 Abs. 1),
 - b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt bestatteten Toten,
 - c) durch Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen,
 - d) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung frei geworden ist,
 - e) wenn eine Übertragung des Nutzungsrechts nach § 20 nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Frist erfolgt,
 - f) bei grober Vernachlässigung der Grabpflege,
 - g) wenn die nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.
- (2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der in der Grabstätte bestatteten Toten abgelaufen, kann die Gemeinde anderweitig über die Grabstätte verfügen. Der bisherige Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen des Rechts nach den Bestimmungen des § 32 abzuräumen.
- (3) Eine Entschädigung für noch nicht abgelaufene Nutzungszeiten wird beim Erlöschen des Nutzungsrechts nicht gewährt. Das gilt nicht in den Fällen des Abs. 1c.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Durch die Stadt wird die Belegung und Gestaltung der einzelnen Grabfelder festgelegt.

§ 23 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Möglichkeit nicht bis zu der von der Gemeinde gesetzten Frist Gebrauch gemacht, so entscheidet die Gemeinde, wo die Beisetzung erfolgen soll.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24 Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale in den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in Material, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Regeln des § 22. Das Grabmal darf jedoch über die

Grundfläche eines Grabhügels nicht herausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen nicht behindern.

§ 25 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden von der Gemeinde der Umgebung entsprechend festgelegt. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

§ 26 Zustimmungserfordernis

- (1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die schriftliche Zustimmung (Errichtungsgenehmigung) der Gemeinde einzuholen. Bei der Beantragung der Genehmigung ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Fertigung einzureichen, aus der alle Einzelheiten einschließlich technischer Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (2) Provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln oder Holzkreuzen bedürfen keiner Genehmigung, wenn ihre Abmessungen 0,15 m x 0,30 m nicht überschreiten. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (3) Das Aufstellen eines genehmigten Grabmales auf einem anderen Grab als dem, das im Antrag bezeichnet ist, bedarf einer neuen Genehmigung.
- (4) Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen und von der Abnahme des Grabmales vor der Aufstellung abhängig gemacht werden.
- (5) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales innerhalb von einem Jahr nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.
- (6) Für die Genehmigung wird auf der Grundlage der Friedhofsgebührensatzung eine Gebühr erhoben.

§ 27 Material und Gestaltung der Grabmale

- (1) Als Material werden alle Natursteine sowie Holz und Metall zugelassen. Nicht zugelassen werden Betonsteine, Findlinge und andere Gesteinszufallsformen, synthetisch gefertigte Materialien, Glas, Porzellan und Emaille. Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofs und von Friedhofsteilen verstoßen, dürfen auf Grabmalen und Beisetzungsstellen nicht angebracht werden. Grabmale, welche aus verschiedenen Teilen bestehen, sind in der Grundsubstanz aus einheitlichem Material herzustellen.
- (2) Als feinsten Bearbeitungsgrund wird für die Vorderseite polierter, für die Seitenflächen matt bearbeiteter Grund zugelassen.
- (3) Das Anmalen von Grabsteinen sowie das Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit auffallenden Farben sind nicht gestattet.
- (4) Grabumrandungen aus Metall, Stein, Holz und anderem Material werden nicht zugelassen. Nicht davon berührt sind Einfassungen, die bei Erlass dieser Satzung bereits vorhanden waren.
- (5) An Grabmalen mit Fundamenten dürfen Vorsätze oder Vorrichtungen zur Aufstellung oder Anbringung von Blumenschalen die Versenkung von Särgen nicht behindern.

§ 28 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung / TA Grabmal der deutschen Natursteinakademie e.V. in der jeweils geltenden Fassung, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zu-verlässig und geeignet sind Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auswählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach §26 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als nicht zuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.
- (4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§31 Abs.1).

§ 29 Aufstellung von Grabmalen

- (1) Vor Beginn der Aufstellungsarbeiten müssen die Genehmigungsverfügung samt Zeichnung und das fertige Grabmal der Friedhofsverwaltung Weißwasser unaufgefordert vorgezeigt werden. Diese prüft, ob das Grabmal der Genehmigungsverfügung entspricht und bestimmt, wann mit den Arbeiten begonnen werden kann. Die Errichtung darf erst nach der Entrichtung der Genehmigungsgebühr erfolgen.
- (2) Die genehmigte Zeichnung muss während der Arbeiten stets zur Einsicht bereitliegen und ist nach Arbeitsbeendigung der Gemeinde auszuhändigen.
- (3) Die Errichtung der Grabanlage hat so zu erfolgen, dass ein verkehrssicherer Zustand gewährleistet werden kann.
- (4) Das Aufstellen von Grabmalen bei Frost ist nicht zulässig.
- (5) Treten durch Senkungen oder andere Einwirkungen horizontale oder vertikale Verschiebungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Standfestigkeit des Grabmales oder gesamten Grabanlage auf, haben die Nutzungsberechtigten unverzüglich zu veranlassen, dass das Grabmal durch den Errichter der Grabanlage, der die Arbeiten durchgeführt hat oder einen anderen zugelassenen Gewerbetreibenden, in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht wird.
- (6) Drei Wochen nach Errichtung der Grabanlage ist diese durch den Errichter der Grabanlage auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen und die schriftliche Protokollierung der Prüfung ist bei der Friedhofsverwaltung Weißwasser zu hinterlegen.

§ 30 Wiederverwendung

Grabmale dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen für die neue Grabstätte entsprechen.

§ 31 Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass dauernd ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist. Für die Unterhaltung des Grabmals ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte verantwortlich.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperren) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen.
- (4) Die schriftliche Aufforderung ist dem Nutzungsberechtigten zu übersenden. Ist dieser nicht bekannt oder kann er mit zumutbaren Mitteln nicht ermittelt werden, so kann die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte oder durch Aufkleber am Grabmal erfolgen. Das Hinweisschild muss für mindestens einen Monat so aufgestellt werden, dass die Kenntnisnahme gewährleistet ist.
- (5) Die entfernten Teile und Grabmale müssen 3 Monate von der Gemeinde aufbewahrt werden, bevor sie verwertet oder vernichtet werden dürfen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die beim Entfernen oder während der Aufbewahrung an den entfernten Teilen oder Grabmalen auftreten.
- (6) Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals verursacht werden, haftet der Nutzungsberechtigte.

§ 32 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Die Entfernung von Grabmalen, Grabmalteilen oder sonstigen Grabausstattungen ist nur zulässig, wenn sie vom Nutzungsberechtigten oder in dessen Auftrag von einem zugelassenen Gewerbetreibenden beantragt und von der Stadt genehmigt wurde.
- (3) Reihengrabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit (§ 11), Wahlgrabstätten nach Erlöschen des Nutzungsrechts (§ 21) ohne besondere Aufforderung abzuräumen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, werden sie durch die Stadt zum Abräumen der Grabstätten innerhalb einer Frist von 3 Monaten aufgefordert. Diese Aufforderung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung und gleichzeitigem Hinweis an der Grabstätte erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen, wenn diese innerhalb der gesetzten Frist ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Eine Aufbewahrungspflicht für die entfernten Grabmale und sonstige Grabausstattungen besteht nicht.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 33 Allgemeines

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit zur Unterhaltung der Grabstätte und ihres Zubehörs sowie zur anschließenden Abräumung verpflichtet.
- (2) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (3) Die Grabstätte ist in einem gepflegten Zustand zu halten.
- (4) Die Höhe und Form des Grabbeetes und die Art seiner Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelegung zwischen den Grabstätten dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Wuchernde Pflanzen sind rechtzeitig zurückzuschneiden, abgestorbene Teile zu beseitigen.

- (5) Die Betreuung der gärtnerischen Anlagen und Wege außerhalb der Grabstätten ist ausschließlich Sache der Gemeinde.
- (6) Das Aufbringen von Schlacken, Sand und ähnlichen Stoffen um die Grabstätten und auf angrenzenden Wegen ist nicht gestattet. Trittplatten dürfen nur aus Naturstein bestehen.
- (7) Das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten an der Grabstätte und auf dem Friedhofsgelände ist nicht gestattet.
- (8) Überschüssige Erde, Steine, Pflanzenreste, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich an den dafür bestimmten Plätzen abzulegen.
- (9) Dauergewächse dürfen benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Wuchshöhe darf 1 m nicht überschreiten. Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes sind diese durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Nachfolger zu entfernen.
- (10) Die Verwendung chemischer Herbizide und Pestizide bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (11) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe sollten in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht Verwendung finden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern fachgerecht zu entsorgen.
- (12) Nicht batteriebetriebene Grablichter dürfen ab ausgelöster Waldbrandstufe 3 nicht betrieben werden.
- (13) Gartengeräte dürfen nicht sichtbar an der Grabstätte aufbewahrt und nicht in Sträuchern und Hecken und unter Bäumen deponiert werden. Der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Flaschen, Büchsen) dürfen nicht als Behälter für Blumen oder Weihwasser verwendet werden.
- (14) Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Nutzung der Wasserstellen, Abraumbehälter, Bänke und sonstige Einrichtungen Sorge zu tragen und diese zu unterhalten. Sie ist für die Anlage und Unterhaltung von Mauern, Zäunen, Wegen, Wegeinfassungen sowie Rahmenpflanzungen verantwortlich. Während der Frostperiode (in der Regel von November bis März) sind die Wasserstellen nicht in Betrieb.

§ 34 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Das Gleiche gilt für Grabstätten, deren Zustand die Würde des Friedhofs stört oder die Sicherheit beeinträchtigt.
- (2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt ein Hinweisschild, durch das der Nutzungsberechtigte aufgefordert wird, sich mit der Stadt in Verbindung zu setzen. Das Hinweisschild ist so an der Grabstätte anzubringen, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.
- (3) Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Gemeinde bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen. Bei Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.
- (4) Entsprechendes gilt für unangemessenen Grabschmuck. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 35 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen am Tag der Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis und in Begleitung eines Bestattungsunternehmens betreten werden.
- (2) Die Särge sind grundsätzlich geschlossen zu halten.
- (4) Die Angehörigen oder sonstige Verpflichtete haben die Überführung der Toten in die Leichenhalle zu veranlassen. Die Leiche muss ordnungsgemäß eingesargt sein. Wertgegenstände sollen Verstorbenen bei der Einlieferung nicht mitgegeben werden. Für Verlust oder Beschädigung solcher Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

§ 36 Trauerfeiern auf dem Friedhof

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle auf dem Friedhofsgelände abgehalten werden.
- (2) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

IX. Schlussvorschriften

§ 37 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhefrist, die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 38 Haftung

- (1) Die Gemeinde Weißkeißel und die Stadt Weißwasser haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.
- (2) Die Gemeinde Weißkeißel behält sich ein Rückgriffsrecht gegen die Unterhaltungspflichtigen und gegen die Dienstleistungserbringer vor, wenn sie selbst im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen wird.
- (3) Im Übrigen haften die Gemeinde Weißkeißel und die Stadt Weißwasser nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 39 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen sowie besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer auf dem Friedhof vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Weißwasser.
4. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) Tiere mitführt und Hunde nicht körperrnah angeleint mitführt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,

- e) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise betritt,
 - g) Blumen und Sträucher von den Friedhofsanlagen oder von fremden Grabstätten ohne Erlaubnis des Berechtigten entfernt,
 - h) lärmt, lagert oder durch essen und trinken die Friedhofsruhe stört,
 - i) Druckschriften verteilt,
 - j) Geldsammlungen durchführt,
 - k) Bei ausgerufenen Waldbrandwarnstufe 3 oder höher ein nichtbatteriebetriebenes Grablicht betreibt,
5. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
 6. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 7. entgegen § 26 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 8. Grabmale entgegen § 28 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 9. Grabmale entgegen § 31 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 10. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 32 ohne vorherige Zustimmung entfernt,
 11. Grabstätten entgegen § 34 vernachlässigt.

§ 41 Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmen im Sinne der Satzung entscheidet die Gemeinde Weißkeißel auf schriftlichen Antrag.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Weißkeißel, den 20.03.2015
Andreas Lysk
Bürgermeister

10/15

Ermessensentscheidung des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt folgende Ermessensentscheidungen für die Friedhofsgebührenkalkulation 2015 – 2018 der Gemeinde Weißkeißel

1. Festsetzung des Kalkulationszeitraumes
Der Gemeinderat beschließt eine Kalkulationsperiode von 4 Jahren (2015 – 2018)
2. Kostendeckung
Der Kostendeckungsgrad für die Grabstätten beträgt 100,00 %.
Der Kostendeckungsgrad für die Trauerhalle beträgt 46,00 %.
3. Erhebungsgrundsatz
Die Grabstattengebühren werden einmalig im Voraus erhoben.
4. Festsetzung der Methode der Berechnung der Abschreibung
Die Abschreibungen erfolgen linear aus Anschaffungs- und Herstellungskosten.
5. Festsetzung der Methode zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und des angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes
Die Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt nach Restbuchwertmethode mit einem Zinssatz von 5 vom hundert o.a.

Weißkeißel, den 20.03.2015
Andreas Lysk
Bürgermeister

11/15
Friedhofsgebührenkalkulation 2015 - 2018

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsgebührenkalkulation 2015 – 2018.

Weißkeißel, den 20.03.2015
Andreas Lysk
Bürgermeister

12/15
Friedhofsgebührensatzung

Auf der Grundlage der Sächsische Gemeindeordnung, Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz), Sächsisches Kommunalabgaben-gesetz (SächsKAG) und der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weißkeißel hat der Gemeinderat am 19.03.2015 folgende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weißkeißel beschlossen

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weißkeißel
(Friedhofsgebührensatzung)**

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für Erd- und Feuerbestattungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten und deren Verlängerung sowie für die Genehmigung von Grabmalanlagen und die sonstigen im Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistungen und Amtshandlungen werden Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, die gebührenpflichtige Leistung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.
- (2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, ansonsten mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Beträgen und Sätzen aus dem Gebührenverzeichnis, welches Anlage dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten.
- (4) Die Beitreibung rückständiger Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 10.09.2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gelten die Bestimmungen der Sächsischen Kommunalen Haushaltsverordnung (SächsKomHVO-Doppik) vom 10.12.2013 sowie des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:
Gebührenverzeichnis

1. Grabstättengebühren

1.1 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- | | |
|--|----------|
| a) bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Regelruhefrist von 10 Jahren | 508,00 € |
|--|----------|

- | | |
|---|----------|
| b) in allen anderen Fällen beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhefrist von 20 Jahren | 677,00 € |
|---|----------|

1.2 Reihengrabstätten für Urnen

a)	bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Regelruhefrist von 10 Jahren	153,00 €
b)	in allen anderen Fällen beträgt die Gebühr für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Regelruhefrist von 20 Jahren	306,00 €
1.3 Wahlgrabstätte		
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten bei einer Nutzungszeit von 25 Jahren (a bis c)		
a)	Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung	1.036,00 €
b)	Wahlgrabstätte für zwei Erdbestattungen	1.648,00 €
c)	Wahlgrabstätte für drei Erdbestattungen	2.118,00 €
d)	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren	363,00 €
e)	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen von Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren	182,00 €
1.4 Verlängerung von Wahlgrabstätten		
a)	Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung / pro Jahr	41,00 €
b)	Wahlgrabstätte für zwei Erdbestattungen / pro Jahr	66,00 €
c)	Wahlgrabstätte für drei Erdbestattungen / pro Jahr	85,00 €
d)	Wahlgrabstätte für Urnen / pro Jahr	18,00 €
e)	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen von Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind / pro Jahr	18,00 €
f)	Hochgrabstätte / pro Jahr	28,00 €
g)	Mauergrabstätten / pro Jahr	97,00 €
1.5 Sondergrabstätten		
Nutzungsrechte an Sondergrabstätten		
a)	Hochgrabstätte bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren	549,00 €
b)	Mauergrabstätten bei einer Nutzungszeit von 25 Jahren	2.925,00 €
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren		
2.1 Benutzung der Trauerhalle einschließlich Dekoration		80,00 €
2.2 Erdbestattungen		
Für das Bereiten und Verfüllen des Grabes und die Benutzung des Sargwagens wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Gemeinde Weißkeißel betraut wurde, der Gemeinde Weißkeißel in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weißkeißel in der jeweils gültigen Fassung.		
2.3 Urnenbeisetzung		
Für das Öffnen und Schließen des Urnengrabes wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Gemeinde Weißkeißel betraut wurde, der Gemeinde Weißkeißel in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weißkeißel in der jeweils gültigen Fassung.		
2.4 Zuschlag für Beisetzungen von Särgen und Schmuckurnen in Übergrößen		
Für Leistungen nach den Ziffern 2.4 und 2.5 wird ein Aufschlag in Höhe von 10 % der jeweiligen Gebühr erhoben.		
2.5 Zuschlag für Beisetzungen an Sonnabenden		
Für Leistungen nach den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 bzw. 2.4 wird ein Aufschlag in Höhe von 10 % der jeweiligen Gebühr erhoben.		
3. Ausgrabung und Umbettung von Urnen		
3.1 Ausgrabung		
Für die Ausbettung von Urnen (Öffnen und Schließen des Urnengrabes) wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Gemeinde Weißkeißel betraut wurde, der Gemeinde Weißkeißel in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.		
3.2 Umbettungen		
Für das Umbetten von Urnen innerhalb des Friedhofes (Öffnen und Schließen des Urnengrabes) wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Gemeinde Weißkeißel betraut wurde, der Gemeinde Weißkeißel in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weißkeißel in der jeweils gültigen Fassung.		
4. Verwaltungsgebühren		
4.1 Übertragung des Grabnutzungsrechtes gemäß § 20 der Friedhofs- und Bestattungssatzung		
a)	gemäß § 20 Abs. 1	16,00 €
b)	gemäß § 20 Abs. 3	16,00 €

- 4.2 Erteilung der Zustimmung gemäß § 2 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung 16,00 €
- 4.3 Erteilung der Zustimmung zu Aus- bzw. Umbettung von Urnen gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung 16,00 €
- 4.4 Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten gemäß § 26 der Friedhofs- und Bestattungssatzung (Errichtungsgenehmigung) 5 % der Gesamtkosten der Grabmalanlagen
- 4.5 Dienstleistungserbringer - Zulassungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung
a) pro Jahr 50,00 €
- 4.6 Gebühren für weitere Verwaltungshandlungen werden auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weißkeißel in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Weißkeißel, den 20.03.2015
Andreas Lysk
Bürgermeister

13/15

Kauf einer Spielkombination für den Freizeitpark am Feuerwehrgerätehaus

Der Gemeinderat beschließt den Kauf einer Spielkombination in Höhe von 29.261,49 € bei der Ernst Maier Spielgeräte GmbH in 83352 Altenmarkt, Wasserburger Straße 70.

Weißkeißel, den 20.03.2015
Andreas Lysk
Bürgermeister

14/15

Kauf von Fallschutzmatten für die Spielkombination

Der Gemeinderat beschließt den Kauf von Fallschutzmatten in Höhe von 7.474,74 € bei der Ernst Maier Spielgeräte GmbH in 83352 Altenmarkt.

Weißkeißel, den 20.03.2015
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt
am **Donnerstag, dem 23.04.2015, um 19.00 Uhr**
im **Versammlungsraum der Heimatstube,**
Kaupener Straße 6 B, Weißkeißel

seine

Sitzung Nr.: 9-4/15

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung
- 4.1 Außerplanmäßige Ausgabe für Planungsleistungen
Schmutzwasseranschluss für Görlitzer Straße 8, 10, 10a
- 4.2 Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- 4.3 Umbau Straßenbeleuchtung "Zum Floßgraben" in Weißkeißel
5. Anfragen/Informationen

Weißkeißel, den 10.04.2015
Andreas Lysk
Bürgermeister

Vereine, Verbände und Institutionen

Informationen des Seniorenklubs

Liebe Leser,
in unserer März-Zusammenkunft konnte Frau Robel gleich zwei „Blauhemden“ als Gäste in unserer Mitte begrüßen. Es waren dies Herr Trautmann von der Polizeilichen Beratungsstelle in Görlitz und unser Bürgerpolizist Herr Hanzig. Bei so viel Schutz fühlten wir uns natürlich sicher!

Frau Robel informierte uns darüber, dass die BARMER ab sofort immer dienstags von 9:00 bis 11:00 Uhr in den Räumen des DRK in der Bodelschwing-Straße in Weißwasser Sprechstunden abhält. Die eigene Zweigstelle in Weißwasser war dem allgemeinen Sparzwang zum Opfer gefallen.

Herr Hanzig sprach zwei Dinge an, die in den letzten Tagen in unserer näheren Umgebung geschehen sind. Zum einen wurde am helllichten Tag einer Seniorin aus der Wohnung eine Geldkassette mit viel Bargeld und auch Schmuck gestohlen. Zum anderen durchwühlten ungebundene Gäste ebenfalls eine Wohnung. Auch hier wechselte Bargeld den Besitzer. Ein äußerst dreistes Vorgehen, denn in diesem Fall waren die Bewohner sogar im Haus!
Herr Hanzig wies wieder darauf hin, dass die Betrüger nicht mehr unbedingt in der Nacht kommen, sondern neuerdings die Tagesstunden nutzen und dabei von uns Bürgern sogar noch unterstützt werden. Denn lassen wir nicht auch mal den Schlüssel in der Tür stecken, wenn wir nur mal schnell in den Schuppen oder Garten gehen?

Herr Trautmann, der sich auf seinen Ruhestand vorbereitet, erklärte ebenfalls, dass die Dreistigkeit der Einbrecher und Betrüger zunimmt. Auch er ist der Meinung, dass viele Dinge verhindert werden könnten, wenn die Bürger aufmerksamer wären.

Er sprach über den Enkeltrick, Datenklau und auch über die zunehmende Drogenkriminalität. Dabei hat uns gefallen, dass er die Dinge für uns verständlich beim Namen nannte und nicht nur englische Brocken fallen ließ, die keiner von uns versteht. Für seinen Ruhestand, den er im Oktober antreten wird, wünschen wir ihm alles Gute und beste Gesundheit.

Am 22. April treffen wir uns wieder im „Gutshof“. Dabei wird uns Herr Hoffmann aus Krauschwitz mit einem Dia-Vortrag über seine Chile-Reise unterhalten. Unser heutiges Dankeschön geht an die Herren Trautmann und Hanzig und an die Wirtsleute. Alles Gute bis zum nächsten Mal!
Siglinda Melcher

Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Liebe Leser,

Wahrlich, dieser ist Gottes Sohn gewesen!
(Monatsspruch: Mt 27,54)

Was für eine Erkenntnis: Der, der da am Kreuz hängt, ist der Sohn Gottes: „Wahrlich, dieser ist Gottes Sohn gewesen.“ Es ist die Erkenntnis eines Hauptmanns der römischen Garde, der bei dieser außergewöhnlichen Hinrichtung gerade Dienst hatte. Ganz unbekannt wird ihm dieser Mann aus Nazareth in der Provinz Galiläa wohl nicht gewesen sein. Zu viele Menschen hatte der Wanderprediger schon in seinen Bann gezogen. Wo er mit seinen 12 Freunden und ständigen Begleitern auftauchte, versammelten sich sofort die Massen. Seine Reden von Gott, seine Zuwendung zu den Randgruppen der Gesellschaft, seine Heilungsgabe der viele ihre Genesung verdankten, zog die Menschen an. Eine solche Bewegung entstand im Volk, dass sich die römische Besatzungsmacht gezwungen sah einzugreifen. Die Angst vor einem Aufstand der Juden war zu groß. Und so wurde kurzerhand dieser Jesus zum Sündenbock gemacht. Obwohl der römische Prokurator Pontius Pilatus von seiner Unschuld überzeugt war, unterschrieb er auf Druck der aufgeputschten Bevölkerung das Todesurteil für Jesus Christus. Das grausame Urteil: „Tod durch Kreuzigung“ wurde auf dem Hügel Golgatha, der Jerusalemer Hinrichtungsstätte, vollzogen. Dass Jesus keinen Widerstand leistete, dass er sogar noch für seine Peiniger und Feinde betete, ließ den diensthabenden Hauptmann zu der oben genannten Erkenntnis kommen: „Gottes Sohn!“ Aber mit dieser Erkenntnis bleibt der Centurio nicht im neutralen Bereich. Er ist innerlich tief betroffen. Er erschrickt sehr, als er das Erdbeben sah und alles was im Zusammenhang mit dem Tod von Jesus geschah.

Unter dem Kreuz von Jesus sind immer wieder Menschen erschrocken: Was habe ich getan? Es sind doch auch meine Sünden die ihn ans Kreuz gebracht haben. Was hat er für mich getan: Er hat für mich alle diese Schmerzen ausgehalten. Er ist für mich gestorben. Da kann ich nicht mehr gleichgültig sein wenn ich sehe, was es ihn gekostet hat.

Was muss ich tun? Ich möchte ihm mein Vertrauen schenken und seinen Worten gemäß leben. Ja, das will ich tun.

Eine frohe Osterzeit wünsch Ihnen
Pfarrer Michael Jahn mit dem gemeinsamen
Gemeindekirchenrat

Gemeindeveranstaltungen:

Hausbibelkreis	montags 19:30 Uhr bei Familie Bartsch, Kornblumenweg 67, Krauschwitz
Hausbibelkreis 2	donnerstags 19:30 Uhr im Pfarrhaus
Kirchenchor	donnerstags 19:30 Uhr
Posaunenchor	freitags 19:00 Uhr

Kinder und Jugendarbeit

Miniclub Krauschwitz 18.04. 9:30 Uhr – 11:00 Uhr

Angebote des CVJM:

„Die Weltendecker“ Krabbelgruppe donnerstags 09:15 Uhr
Jungschar montags, 16:30 Uhr
Teenietreff montags, 18:00 Uhr
Bibeltreff sonnabends, 20:00 Uhr
Angebot: Sommer-Jugend-Rüstzeit vom 11.07. - 25.07.2014
in den Niederlanden - Anmeldung bei Matthias Gelfert

Gottesdienste

19.04.2015, 09.30 Uhr Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden und Kindergottesdienst Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn

26.04.2015, 09.30 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl und Kindergottesdienst Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn

03.05.2015, 10.30 Uhr Gottesdienst Kirche Podrosche

03.05.2015, 16.00 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst Kirche Krauschwitz

FESTGENAGELT

Wenn für Gott nichts unmöglich ist, dann heißt das, dass hinter jeder Möglichkeit noch eine andere Möglichkeit steckt

Dass hinter jeder Wirklichkeit noch eine andere Wirklichkeit denkbar ist.

Nur in einem lässt er sich festnageln: In seiner Liebe zu uns Menschen.

(aus: Ostern entgegen 1999, S.45
SAFIDA MEDIA Verlags-GmbH)

Kirchenbüro: Kirchstrasse 7, 02957 Krauschwitz
Tel: (0357 71) 69517 Fax: (035771) 640054
E-Mail: ekgm.krauschwitz@kkvsol.net

Sprechzeiten Kirchbüro: Donnerstag 14:00 – 16:30 Uhr
Bankverbindung: evangelisches Verwaltungsamt
Konto 1566902016,
BLZ 35060190 Kirche-Diakonie-Bank
Verwendungszweck
Kirchengemeinde Krauschwitz oder Podrosche/Pechern

Wir gratulieren

**Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und
Jubilaren des Monats Mai auf das
Herzlichste. Wir wünschen alles Liebe,
Gesundheit und Lebensfreude.**

am 01.05.2015 Bernd-Günter Fiedel	zum 76. Geburtstag
am 01.05.2015 Hannelore Ruschke	zum 65. Geburtstag
am 01.05.2015 Manfred Scholz	zum 80. Geburtstag
am 02.05.2015 Wilfried Kubisch	zum 71. Geburtstag
am 09.05.2015 Hans-Eberhard Jainsch	zum 68. Geburtstag
am 09.05.2015 Gerda Jurk	zum 81. Geburtstag
am 09.05.2015 Gert Schubert	zum 74. Geburtstag
am 10.05.2015 Dieter Bergk	zum 73. Geburtstag
am 10.05.2015 Elisabeth Maluschka	zum 85. Geburtstag
am 11.05.2015 Willy Kausche	zum 87. Geburtstag
am 11.05.2015 Edith Stefanczyk	zum 80. Geburtstag
am 12.05.2015 Brigitte Bandemer	zum 66. Geburtstag
am 18.05.2015 Helga Günther	zum 75. Geburtstag
am 19.05.2015 Karin Hübner	zum 68. Geburtstag
am 19.05.2015 Sigrid Scholz	zum 78. Geburtstag
am 26.05.2015 Joachim Haberl	zum 78. Geburtstag
am 26.05.2015 Horst Uhlig	zum 66. Geburtstag
am 27.05.2015 Edith Weiß	zum 80. Geburtstag
am 28.05.2015 Reinhard Werner	zum 70. Geburtstag
am 30.05.2015 Werner Droigk	zum 68. Geburtstag
am 31.05.2015 Klaus Engelke	zum 74. Geburtstag